

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1cafb088-cc19-31c7-85a0-4a04e8a4a1c6>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 340a HGB - Anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben auf ihren Jahresabschluss die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des [Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts](#) anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist. ²Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(1a) ¹Ein Kreditinstitut hat seinen Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn es in entsprechender Anwendung des [§ 267 Absatz 3 Satz 1](#) und [Absatz 4 bis 5](#) als groß gilt und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. ²Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf das Kreditinstitut auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen. ³[§ 289b Absatz 2 bis 4](#) und die [§§ 289c bis 289e](#) sind entsprechend anzuwenden.

(1b) ¹Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 in Verbindung mit [§ 289f Absatz 1](#) eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach [§ 289f Absatz 2 Nummer 6](#) aufzunehmen, wenn es in entsprechender Anwendung des [§ 267 Absatz 3 Satz 1](#) und [Absatz 4 bis 5](#) als groß gilt. ²Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat [§ 289f Absatz 4](#) nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) ¹[§ 264 Absatz 3](#), [§§ 264b](#), [265 Absatz 6](#) und [7](#), [§§ 267](#), [268 Abs. 4 Satz 1](#), [Abs. 5 Satz 1 und 2](#), [§§ 276](#), [277 Abs. 1, 2, 3 Satz 1](#), [§ 284 Absatz 2 Nummer 3](#), [§ 285 Nr. 8 und 12](#), [§ 288](#) sind nicht anzuwenden. ²An Stelle von [§ 247 Abs. 1](#), [§§ 251](#), [266](#), [268 Absatz 7](#), [§§ 275](#), [284 Absatz 3](#), [§ 285 Nummer 1, 2, 4, 9 Buchstabe c und Nummer 27](#) sind die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. ³[§ 246 Abs. 2](#) ist nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen. ⁴[§ 285 Nummer 31](#) ist nicht anzuwenden; unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. ⁵Im Anhang sind diese Posten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) ¹Sofern Kreditinstitute einer prüferischen Durchsicht zu unterziehende Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) aufstellen, sind auf diese die für den Jahresabschluss geltenden Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. ³Die prüferische Durchsicht ist so anzulegen, dass bei gewissenhafter Berufsausübung ausgeschlossen werden kann, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widerspricht. ⁴Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zusammenzufassen. ⁵[§ 320](#) und [§ 323](#) gelten entsprechend.

(4) Zusätzlich haben Kreditinstitute im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben:

1. alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften ([§ 267 Abs. 3](#)), die von gesetzlichen Vertretern oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden;

2. alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.